

Hausmitteilung

AZ.:

An: Dr. E. Fehse, Erster Beigeordneter

über:

Von: A. Politz, FGL 3.50

Datum: 25.04.2018

Betreff: **Stellungnahme zum Antrag der BFZ-Fraktion
„Einforderung der ordentlichen Personalkostenerstattung
vom Landkreis Oder-Spree nach Kita-Gesetz“**



Sehr geehrter Herr Dr. Fehse,

Kern des Antrages ist die Annahme bzw. vermeintliche Aussage des OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 23. Januar 2013 – OVG 6 B 28.11 –, dass eine Gemeinde im Rahmen der Finanzierung der Kita-Personalkosten nach § 16 Abs. 2 KitaG jederzeit die tatsächlich höheren Kosten nachweisen und damit entsprechend höhere Zuschüsse erwarten kann.

Eine solche Aussage findet sich jedoch weder in den Urteilsgründen noch in der schon oft zitierten Auslegungshilfe zur Finanzierung von Kindertagesstätten von Dr. Christoph Baum. Vielmehr geht aus beiden Schriften eindeutig hervor, dass Träger bei ihrem Erstattungsanspruch nicht von den Realkosten ausgehen können. Ein solches Verfahren würde einer Spitzabrechnung gleichkommen, die mit jeglicher Durchschnittsbildung im gewollten pauschalierten Verfahren nicht vereinbar wäre und auch den zugestandenem Gestaltungsspielraum der örtlichen Jugendhilfeträger bzw. der Jugendhilfeausschüsse negieren würde.

Allerdings hat das OVG Regeln und Parameter für die Durchschnittsbildung benannt, die sich der Landkreis mit seinem Beschluss zur Drucksache 042/2013 zu Eigen gemacht hat und seit 01.01.2014 bis heute anwendet. (siehe Sachdarstellung zur Drucksache in der Anlage)

Ferner wird im vorliegenden Antrag der Artikel „Landkreis übernimmt mehr Kita-Kosten“ in der MOZ vom 09.04.2018 zitiert. Hier wird der Anschein erweckt, als würde der Landkreis an die Stadt Eisenhüttenstadt für den genannten Zweck auf Antrag Mittel ausreichen, die die Regelfinanzierung des Landkreises übersteigen.

Auf konkrete Nachfrage beim Jugendamt des Landkreises wurde dies nicht bestätigt. Vielmehr erfolgt die Bezuschussung nach den gleichen Grundsätzen, wie bei allen anderen Trägern im Kreis auch. Die im Artikel angesprochene „Entspannung der Lage“ bezieht sich ausschließlich auf die Wirkung der seit 2014 in Kraft getretenen allgemeinen Neuregelungen, denen im Übrigen nur Eisenhüttenstadt als einzige Kommune im Landkreis nicht zugestimmt hat.

- Kenntnisnahme
- Rücksprache
- Entscheidung
- Verbleib
- Anruf
- Stellungnahme
- Erledigung
- Genehmigung
- Prüfung
- Rückgabe

Der Antrag der Stadt Fürstenwalde würde aus rechtlicher Sicht sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft keine Aussicht auf Erfolg haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Politz

Anlagen:

Kreistags-Drucksache 042/2013

MOZ-Artikel

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	
Datum:	07.10.2013

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
----------------	--------	-------------

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	10.10.2013	
Jugendhilfeausschuss	24.10.2013	

Betreff:**Änderung des Verfahrens zur Finanzierung der Kindertageeinrichtungen im Landkreis Oder-Spree gemäß § 16 Abs.2 KitaG****Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf der Grundlage des § 16 Abs.2 KitaG die einheitliche Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) Stufe 6/ Erfahrungsstufe 4 zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in öffentlich - rechtlicher und freier Trägerschaft ab 01.01.2014.

Sachdarstellung:

Das Verfahren zur Finanzierung von Kindertagesstätten im Landkreis Oder- Spree soll ab 01.01.2014 umgestellt werden. Der Landkreis wird damit den Empfehlungen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (Urteil vom 23.01.2013/ Urteilsbegründung vom 27.03.2013) folgen.

Geklagt hatte eine Kommune mit hoher Altersstruktur des Personals. Im Ergebnis stellte das OVG fest, dass die Kommune mit dem bisherigen Finanzierungsverfahren in ihren Rechten nicht verletzt wurde. Bisherige Praxis im Landkreis war bekanntlich die jährliche Ermittlung eines Durchschnittssatzes aus stichprobenartig (20%) erhobenen tatsächlichen Personalkosten. Gleichwohl wurde das Verfahren als rechtlich bedenklich eingeschätzt.

Dies bedeutet, dass für Kindertagesstätten in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zur Ermittlung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst abzustellen ist. Die Durchschnittssätze sind aus den jeweiligen Entgeltgruppen des TVöD unter Heranziehung weiterer Parameter (AG- Anteil, Einmalzahlung, VWL, AG VbL) zu bilden („Mustererzieherin“).

Bei der Entwicklung des Verfahrens fand auch der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 21.11.2002 Berücksichtigung. Das OVG bejaht einen Beurteilungsspielraum des örtlichen Trägers bei der Festsetzung. Die Durchschnittssätze müssen sich an der „durchschnittlichen Realität“ orientieren. "Hierbei habe jedoch der einzelne Träger keinen Anspruch darauf, dass seine besondere Situation bei der Festsetzung des Durchschnittssatzes berücksichtigt werde." Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hebt außerdem die Leitbildfunktion des TVöD hervor.

Zusammen mit der Kämmerei hat die Verwaltung des Jugendamtes interessierte Kommunen an der Diskussion zur konkreten Ausgestaltung des künftigen Verfahrens beteiligt. Der Einladung zur Mitwirkung sind 15 Kommunen gefolgt.

Der Landkreis plant folgendes Finanzierungsverfahren für Kindertagesstätten im LOS ab 01.01.2014:

Als gültige Vergütungsregelung wird einheitlich für Kindertagesstätten in kommunaler und freier (einschl. privater) Trägerschaft der TVöD SuE angewendet.

Vom Grunde her bedeutet die einheitliche Anwendung des TVöD SuE für alle am Verfahren Beteiligten:

- die Rechtssicherheit ist gegeben,
- mit Änderungen im TVöD erfolgt die kontinuierliche Anpassung des Zuschusses,
- auf eine jährliche Ermittlung der Personalkosten kann verzichtet werden,
- sowie hohe Transparenz und Planungssicherheit.

Vorraussetzung für die einheitliche Anwendung des TVöD SuE ist eine einheitliche Erfahrungsstufe für kommunale und freie Träger.

Die stichprobenartige Erhebung der Daten ergab S6 / Est.5 als durchschnittliche Vergütungsregelung für Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft und S6 / Est.3 für Kindertagesstätten in freier (einschl. privater) Trägerschaft. Da der Landkreis ein Gleichgewicht vorhandener öffentlicher und freier Kindertagesstätten einschließlich der betreuten Kinder vorweist, erfolgt die Ermittlung der Zuschüsse auf der Grundlage des **TVöD SuE S6 / Est. 4**.

Die Erfahrungsstufe 4 unter Berücksichtigung aller Parameter ergibt aktuell 3.662,59 € pro VbE pro Monat (Arbeitgeberbrutto). Die Steigerung zum aktuellen Durchschnittssatz des LOS in 2013 beträgt 3,75 %.

Finanzielle Auswirkungen :

Der Mehrbedarf auf Grund der Umstellung des Verfahrens beträgt voraussichtlich 1.116.300 €.

Stellungnahme der Kämmerei:

Das neue Verfahren zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im LOS findet die Zustimmung der Kämmerei. Der sich aus der Umstellung ergebene Mehrbedarf wird in den Planentwurf für das Haushaltsjahr 2014 aufgenommen und soll aus dem Gesamtergebnishaushalt gedeckt werden.

gez. Wellmer

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Stadt bleibt auf Differenz von 199 000 Euro sitzen

Finanzierung

Landkreis übernimmt mehr Kita-Kosten

Stefan Lötsch / 09.04.2018, 06:45 Uhr

Eisenhüttenstadt (MOZ) Die Stadt Eisenhüttenstadt bekommt immer mehr der tatsächlichen Kosten für das Kita-Personal vom Landkreis erstattet. Demnach übernimmt der Landkreis 85 Prozent der Personalkosten, was allerdings ein theoretischer Wert ist. Denn zur Berechnung wird eine „Mustererzieherin“ zugrunde gelegt, eine bestimmte Tarifgruppe und auch die Jahre der Berufstätigkeit spielen eine Rolle. Da in Eisenhüttenstadt viele ältere Erzieher beschäftigt sind, war für die Stadt dieses Berechnungsmodell ein Minusgeschäft. Statt der 85 Prozent kamen in der Stadt tatsächlich nur 68 Prozent der möglich Summe an, unterm Strich lag der Eigenanteil der Stadt bei 495 000 Euro Das war vor 2015.

Wie Katrin Fiegen, Leiterin des Fachbereiches Schule und Soziales, jüngst im Ausschuss für Familie, Schule und Soziales erläuterte, hat sich seit 2015 die Lage für die Stadt Eisenhüttenstadt wesentlich entspannt. Demnach wurden die Durchschnittswerte vom Landkreis angepasst. 2015 lag der Anteil, der tatsächlich vom Landkreis gezahlt wurde bei 77,8 Prozent, die Stadt hatte zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 300 000 Euro. Im vergangenen Jahr kamen 80,5 Prozent statt der 85 Prozent in der Stadtkasse an, was in der Summe eine Differenz von 199 000 Euro ausmacht. (lö)